

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin	
Eing. 17. MAI 2013	
An 3112	Anlagen 1006

Pro Seniore Krankenhaus Meinekestraße GmbH
Postfach 10 23 31 · D-66023 Saarbrücken

Landesamt für
Gesundheit und Soziales

Turmstr. 21, Haus A
10559 Berlin

[Handwritten signature]
17.5.13

[Handwritten mark] 17.5.

Ihr Zeichen II B 3112
Ihre Nachricht vom 13.05.2013
Datum 16.05.2013

Pro Seniore Krankenhaus Meinekestr. 15, 10719 Berlin
Prüfung der Einrichtung vom 30.04.2013, Prüfbericht vom 13.05.2013
hier: Gegendarstellung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau

im Rahmen der Möglichkeit einer Gegendarstellung bitten wir Sie von einer Veröffentlichung des Prüfberichts abzusehen.

Einer Veröffentlichung stehen rechtliche Hinderungsgründe entgegen.

Dem Wortlaut der Regelung ist zu entnehmen, dass die Aufsichtsbehörde die Prüfberichte der letzten drei Jahre sowie etwaige Gegendarstellungen zu veröffentlichen hat. Wie Sie wissen, sind am 01.07.2012 erstmalig die Prüfrichtlinien ergangen, so dass es bereits am Zeitpunkt von „der letzten drei Jahre“ mangelt.

Überdies ist Ihnen bekannt, dass die Prüfrichtlinien nicht mit den Verbänden der Leistungserbringerseite abgestimmt worden waren.

Ihnen ist möglicherweise die Entscheidung des Bayer. VGH vom 9. Januar 2012 zum Aktenzeichen 12 CE 11.2685 bekannt. In dieser Entscheidung hat das Gericht ausgeführt (Seite 18 Ziffer 3.), dass eine Norm, die eine Veröffentlichung von Prüfberichten zum Inhalt hat, nicht nur den Anforderungen von Art. 12 Abs. 1 GG, sondern auch denen des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 19 Abs. 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG) Rechnung tragen muss. Es bedarf der Festlegung eines einheitlichen Qualitätsstandards, der Inhalt, Ausmaß und Dauer der Veröffentlichung im Einzelnen nach objektiven Kriterien festlegt und begrenzt. Bedenklich erscheint dem VGH bereits ein Vorgehen, das lediglich sog. Momentaufnahmen zum Inhalt der Betrachtung und Veröffentlichung macht. Kritisch ist auch, ob bereits eine Veröffentlichung eines Prüfberichtes, dessen Richtigkeit noch nicht abschließend geklärt ist, in Betracht kommt.

Bereits nach diesen Grundsätzen ist § 6 Abs. 3 WTG verfassungswidrig. Von einer Veröffentlichung aufgrund einer verfassungswidrigen Norm ist abzusehen.

Wir bitten daher, von der Veröffentlichung Abstand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Christa Abel